



KANTONSRATSPROTOKOLL

Sitzung vom 27. Oktober 2020
Kantonsratspräsidentin Ylfete Fanaj

M 91 Motion Schneider Andy und Mit. über Fussgängerstreifen in Tempo-30-Zonen / Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement

Der Regierungsrat beantragt Ablehnung.

Andy Schneider beantragt in der Diskussion teilweise Erheblicherklärung als Postulat. Der Regierungsrat ist damit einverstanden.

Andy Schneider: In vielen Gemeinden, zum Beispiel in Neuenkirch, Adligenswil, Aesch (LU) oder Rothenburg, bestehen immer wieder unterschiedliche Auffassungen bei der Anordnungscompetenz für Tempo-30-Zonen. Die Bevölkerung und daher auch die Gemeindebehörden sind oft anderer Meinung als die kantonale Dienststelle Verkehr und Infrastruktur (Vif). Die Gemeinden tragen für die Sicherheit der Bevölkerung die grosse Verantwortung. Sie gehen mit mir darin einig, dass der Sicherheit älterer Menschen und unserer Kinder ein hohes Gewicht beizumessen ist. Das Schutzbedürfnis steht klar über den Interessen des Verkehrs. Die Regierung weist darauf hin, dass die Reform erst im Januar 2020 in Kraft getreten ist und daher nicht wieder geändert werden kann. Nach Rücksprache mit anderen Fraktionen komme ich zum Schluss, dass ich meine Motion in ein Postulat zur teilweisen Erheblicherklärung umwandle. Es braucht in der Umsetzung, insbesondere bei Schulen und Heimen, eine abschliessende Kompetenz der Gemeinden. Die Gemeinden kennen die örtlichen Verhältnisse bestens, sie sind im Kontakt mit der Bevölkerung und in der Lage, für die Situation insbesondere bei Tempo 30 auf Gemeindestrassen ihre Verantwortung wahrzunehmen. Damit wird die Gemeindeautonomie gestärkt und der Handlungsspielraum der lokalen Behörden erweitert. Im Augenblick ist die Praxis so, dass die Stellungnahme der Vif massgebend und verbindlich ist. Die Gemeinden verfügen zurzeit nur über eine Scheinkompetenz. Das gilt es zu ändern. Ich bitte Regierungsrat Fabian Peter, die Umsetzungspraxis bei der Vif zu überprüfen. Bitte unterstützen Sie die teilweise Erheblicherklärung als Postulat. Dadurch wird die Sicherheit der Bevölkerung gestärkt, und die lokalen Behörden erhalten den notwendigen Handlungsspielraum für die Anordnung von Fussgängerstreifen in Tempo-30-Zonen.

Franz Gisler: Mit der Motion soll die Anordnung von Fussgängerstreifen in die Verantwortung der Gemeinden übergeben werden. Die Regierung hat in ihrer Antwort aufgezeigt, dass seit Anfang 2020 für Verkehrsanordnungen die Vif auf Kantonsstrassen und Gemeindestrassen 1. Klasse zuständig ist. Die Stellungnahme der Regierung hat die SVP überzeugt. Da jedoch Andy Schneider jetzt seine Motion in ein Postulat mit Antrag auf teilweise Erheblicherklärung umgewandelt hat, wird die SVP-Fraktion dem wohl zustimmen. Die Motion hätten wir jedoch abgelehnt.

Sabine Wermelinger: Auch für die FDP stellt die Sicherheit aller Verkehrsteilnehmenden, insbesondere der Fussgängerinnen und Fussgänger, ein grosses Anliegen dar. Die Rahmenbedingungen zur Anordnung von Fussgängerstreifen in Tempo-30-Zonen sind durch übergeordnetes Bundesrecht vorgegeben und werden durch den Kanton umgesetzt. In der

Stellungnahme der Regierung wird darauf hingewiesen, dass sich der Erlass von Verkehrsanordnungen als Verbundaufgabe zwischen Kanton und Gemeinde aus Sicht des Kantons nicht bewährt hat und dass man deshalb eine neue Aufgabenteilung im Zuge der Aufgaben- und Finanzreform 18 (AFR18) eingeführt hat. Dass die Vif für Kantonsstrassen und Gemeindestrassen 1. Klasse zuständig ist, sehen wir als sinnvoll an. Sie sorgt für eine einheitliche Rechtsanwendung. Ein wenig mehr Freiheiten haben die Gemeinden für Verkehrsanordnungen auf Gemeindestrassen 2. und 3. Klasse sowie für öffentliche Privat- und Güterstrassen, wo bei einem Vorerlass für gewisse Verkehrsanordnungen eine fachliche Beurteilung der Vif betreffend Recht-, Zweck- und Verhältnismässigkeit einzuholen ist. Auch für die Gemeinden kann es dienlich sein, wenn die Wünsche von Anwohnern durch neutrale Fachleute sachlich abgeklärt werden. Gut gemeinte, aber mangelhaft ausgeführte Verkehrsmassnahmen können leider auch eine gegenteilige Wirkung haben und ein falsches Sicherheitsgefühl vermitteln. In der Motion wird auf die Notwendigkeit von Fussgängerstreifen für sehbehinderte Menschen hingewiesen. Ich erlaube mir, hier auf Artikel 6 der Verkehrsregelverordnung hinzuweisen, welcher lautet: «Unbegleiteten Blinden ist der Vortritt stets zu gewähren, wenn sie durch Hochhalten des weissen Stockes anzeigen, dass sie die Fahrbahn überqueren wollen.». Ob und wie sich das bewährt, entzieht sich allerdings meiner Kenntnis. Es lässt sich aber generell die Frage stellen, ob manche gefährliche Situation im Strassenverkehr vermeidbar wäre, wenn die Verkehrsteilnehmenden hin und wieder ihr Wissen betreffend die aktuelle Gesetzgebung im Strassenverkehr auffrischen und die Regeln anwenden würden. Die Motion wurde am 9. September 2019 eröffnet, und Anfang 2020 ist die neue Aufgabenteilung in Kraft getreten, welche sich jetzt bewähren soll. Mir geht es gleich wie meinem Vorredner der SVP. Auch ich habe erst jetzt von der Umwandlung in ein Postulat mit Antrag auf teilweise Erheblicherklärung erfahren. Die FDP-Fraktion kann sich diesem Antrag anschliessen.

Josef Wyss: Die CVP-Fraktion unterstützt es, den Vorstoss als Postulat teilweise erheblich zu erklären. Die Motion hätten wir abgelehnt. Ich habe durchaus Sympathien für dieses Anliegen und die Begründung, dass die Gemeinden den Bedarf für Fussgängerstreifen in Tempo-30-Zonen besser beurteilen können als die Vif. Die Bevölkerung hat oft Mühe, die Entscheide oder die Empfehlungen der Vif zu verstehen. Technische und bürokratische Beurteilungen widerspiegeln oft nicht die Bedürfnisse der Bürgerinnen und Bürger, beispielsweise wenn bewährte Fussgängerstreifen wieder entfernt werden oder wenn lokalen, spezifischen Situationen nicht Rechnung getragen wird. Von der Vif gäbe es diesbezüglich noch ein gewisses Verbesserungspotenzial, gerade auch in der Art und Weise der Kommunikation. Ich bin jedoch der Meinung, dass mit den Änderungen im Rahmen der AFR18 per 1. Januar 2020 genau den Anliegen des Motionärs Rechnung getragen wird. Die Gemeinden können auf den Strassen der Klassen 2 und 3 autonom entscheiden. Die fachlichen Empfehlungen, welche bei der Vif eingeholt werden müssen, sollen den Entscheidungsprozess unterstützen und mehr nicht. Gleichzeitig finde ich es sinnvoll, dass für Kantons- und Gemeindestrassen der Klasse 1 die Entscheidungshoheit bei der Vif liegt. Überregionale Interessen haben dabei Priorität. Bevor wir bereits wieder Änderungen initiieren, sollten wir zuerst die neuen Regelungen umsetzen. Ich bin sicher, dass mit dieser Anwendung die Interessen der Gemeinden und somit der Bürgerinnen und Bürger viel besser umgesetzt werden können. Die CVP unterstützt die teilweise Erheblicherklärung als Postulat.

Monique Frey: Was ist das Ziel dieser Motion, die jetzt als Postulat teilweise erheblich erklärt werden soll? Das Ziel ist, dass man in den Gemeinden Tempo-30-Zonen fördert zugunsten der Fussgängerinnen und Fussgänger und unserer Schulkinder, aber auch zugunsten aller Einwohnerinnen und Einwohner. Ziel soll es aber auch sein, dass dort, wo es noch einen Fussgängerstreifen braucht, dieser auch beibehalten oder neu eingeführt werden kann. Daran hat sich wohl die ganze Situation entzündet, und das ist der Grund für den Vorstoss. Es scheint so, dass in der Nähe von Schulhäusern und entlang von Schulwegen, aber auch bei Altersheimen Ausnahmen möglich sind. Die Vif war aber oft wohl etwas bürokratisch und hat die Gemeinden überstimmt, und so konnten diese Fussgängerstreifen

nicht beibehalten oder neu gemacht werden. Ich finde es wichtig, dass dieses Anliegen ernst genommen wird. Es sieht so aus, als ob alle Parteien diesem Vorstoss in einer abgeschwächten Form zustimmen können. Die Regierung sollte dafür sorgen, dass die Vif verstärkt auf die Wünsche der Gemeinden eingeht und man den gegebenen Ermessensspielraum zugunsten schwächerer Verkehrsteilnehmenden in den Tempo-30-Zonen nützt. Aber es muss auch darauf geschaut werden, dass in Tempo-30-Zonen wie vorgesehen die Strassen von Fussgängerinnen und Fussgängern flexibel überquert werden können. Die Tempo-30-Zonen sollen von allen Verkehrsteilnehmenden genutzt werden können, das ist wichtig. Die verschiedenen Anspruchsgruppen müssen miteinander sprechen und eine möglichst gute Lösung erarbeiten. Die Gemeinden sollen sich bei den Verhandlungen mit der Vif stärker für ihre Einwohnerinnen und Einwohner einsetzen können. So verstehe ich diesen Vorstoss, und ich hoffe, dass der Regierungsrat das so umsetzen wird.

András Özvegyi: Wie man in der Stellungnahme zur Motion lesen kann, sind Fussgängerstreifen in Tempo-30-Zonen ein grosses Thema. Wenn man durch die Stadt Luzern fährt, trifft man auch in Tempo-30-Zonen immer wieder Fussgängerstreifen an. Mich stört das nicht, und die Umsetzung in diesem Bereich ist offenbar komplex. Nach diversen Kriterien ist geregelt, wann ein Fussgängerstreifen in einer Tempo-30-Zone möglich ist. Es geht dann, wenn besondere Vortrittsbedürfnisse dies erfordern. In der Regel ist dies vor Schulen und vor Heimen der Fall. Die GLP-Fraktion glaubt, dass viele Gemeinden dieses komplexe Know-how gesamthaft nicht haben und nicht aufbauen können. Wenn man diese Aufgabe an die Gemeinden delegiert, dann entstehen in jeder Gemeinde andere Lösungen. In der AFR18 wurde dies erst gerade neu geregelt. Aus diesen Gründen hätten wir die Motion abgelehnt. Es ist besser, wenn der Kanton Luzern genauer auf die Anliegen und die örtlichen Kenntnisse der Gemeinden hört. Dies ist offenbar auch das Anliegen von Andy Schneider. Die GLP-Fraktion stimmt für die teilweise Erheblicherklärung als Postulat.

Für den Regierungsrat spricht Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdirektor Fabian Peter.

Fabian Peter: Der Regierung ist es ein grosses Anliegen, dass alle Verkehrsteilnehmenden, aber insbesondere die Fussgängerinnen und Fussgänger, überall im Kanton sicher unterwegs sein können. Wir haben aber, wie immer in unserem föderalistischen System, die drei Staatsebenen. Das Strassenverkehrsrecht wird im Wesentlichen auf Bundesebene geregelt. Das kantonale Recht regelt den Vollzug des Bundesgesetzes und Zuständigkeiten und Abläufe. Wir haben in der Antwort dargelegt, dass in den letzten Jahren unterschiedliche Regelungen getestet wurden. Ich habe in den ersten eineinhalb Jahren auch festgestellt, dass Fussgängerstreifen generell ein emotionales Thema sind. So haben wir auch immer wieder Petitionen erhalten, und es gibt viele Diskussionen in der Bevölkerung in den Gemeinden. Die VBK hat sich in dieser Zeit schon zweimal mit Fussgängerstreifen befasst. Einmal haben wir mit den Fachleuten der Vif aufgezeigt, welche Grundlagen und Regeln gelten. Man hat bei zwei, drei Schulhäusern bei Tempo-30-Zonen die Überquerungen der Schüler gefilmt, und man konnte die Auswirkungen erkennen. Es ist vielfach so, dass Fussgängerstreifen nicht zu einer höheren Sicherheit beitragen, sondern im Gegenteil. Man denkt, man könne einfach auf die Strasse laufen, weil man bei einem Fussgängerstreifen Vortritt hat, und vergisst trotzdem noch zu schauen, ob ein Auto kommt. Schlussendlich wollen wir vor allem Unfälle vermeiden. An der alten Aufgabenteilung wurde vor allem bemängelt, dass wegen der Delegation an die Gemeinden die Verkehrsanordnungen nicht nach einheitlichen Kriterien angeordnet wurden. Mit der neuen Regelung, die mit den Gemeinden im Rahmen der AFR18 abgesprochen wurde, ist die Vif jetzt für Verkehrsanordnungen auf den Kantonsstrassen und auf Gemeindestrassen 1. Klasse zuständig. Die Gemeinden sind für Anordnungen wie beispielsweise Tempo-30-Zonen auf Gemeindestrassen 2. und 3. Klasse sowie auf öffentlichen Privat- und Güterstrassen zuständig. Der Regierungsrat ist überzeugt, dass sich diese Regelung zuerst in der Praxis bewähren muss. Die Regelung ist aufgrund der Erfahrungen aus der Vergangenheit zweckmässig. Die Bundesregelung hält fest, dass Anordnungen von Fussgängerstreifen in den Tempo-30-Zonen grundsätzlich unzulässig sind, ausser es sind

besondere Bedürfnisse vorhanden, zum Beispiel bei Schulhäusern oder Heimen. Es besteht aus unserer Sicht kein Bedarf, die Kompetenzen zur Anordnung von Fussgängerstreifen in Tempo-30-Zonen den Gemeinden zu übertragen. Ich nehme mit, dass wir versuchen, noch besser auf die Bedürfnisse einzugehen und den Ermessensspielraum, den uns das Bundesrecht gibt, auszunützen, aber trotzdem eine einheitliche Handhabung im Kanton zu garantieren. Das ist ein nicht ganz einfacher Balanceakt. Wir werden es aber nie befriedigend regeln können. Es wird immer Leute geben, die denken, dass ein Fussgängerstreifen viel sicherer sei. Grundsätzlich kann die Strasse in einer Tempo-30-Zone überall überquert werden, man muss einfach gut aufpassen. Niemand wird wegen eines Vortrittsrechts trotzdem weiterfahren, sondern man nimmt aufeinander Rücksicht. In diesem Sinn bin ich mit der teilweisen Erheblicherklärung einverstanden, da sowieso keine Fraktion dem Antrag der Regierung folgt.

Der Rat erklärt die Motion als Postulat teilweise erheblich.